

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Januar 1987

Lufingen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 28. Februar 1986 setzte die Gemeindeversammlung Lufingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Lufingen erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 3. Juli 1985 der Gemeinde Lufingen sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Lufingen die Erklärungen von 2 Eigentümern von bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Lufingen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 5.1.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1987
1414/P4/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

Ch. Zimmerhald

versandt: 9. Februar 1987